



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Reuß, Heinrich: Wirkungen der Polizeiaufsicht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Wirkungen der Polizeiaufsicht



trafe muß sein, sagt ein altes Sprichwort, an dessen Ernst man sich immer erinnern muß, wenn man sich in den vielfach auf eine Verminderung der staatlichen Strafgewalt berechneten literarischen Kämpfen der Gegenwart ein besonnenes und gemäßigtes Urteil bewahren will. Der modernen Gefängnisstechnik macht man den nicht ganz unberechtigten Vorwurf, daß sie vielfach der Humanitätshuchelei verfallen sei. Mittelstädt hat gegen das Krankhafte dieses Strebens ernste Worte in seiner bekannten Schrift gegen die Freiheitsstrafen gesprochen; und über die Krohnischen Gefängnisreformen hat der bekannte Strafrechtslehrer Dr. Johannes Nekeben die Schale seines Spotts und seiner bitter ernst gemeinten Ironie in einer prächtigen, leider nicht genügend bekannt gewordenen Satire reichlich ausgegossen (Ein Vorblick auf das Jahr 2000, oder ein Tag in einer Strafanstalt des einundzwanzigsten Jahrhunderts, ein gefängniswissenschaftlicher Zukunftsraum. Breslau, 1891). Zu den von den modernen Gefängnisstechnikern vielfach bekämpften Opfern gehört nun auch die staatliche Polizeiaufsicht.

In § 38 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs ist der höhern Landespolizeibehörde die Befugnis zugesprochen, in den durch das Gesetz vorhergesehenen Fällen entlassene Strafgefangene bis zur Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Zu den Wirkungen der Polizeiaufsicht gehört nach § 39 desselben Gesetzbuchs, daß den zur Polizeiaufsicht Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden kann. Diese Polizeiaufsicht ist eine Nebenstrafe, die den Zweck hat, die Aufmerksamkeit der Polizei auf ein gemeingefährliches Individuum wach zu erhalten, die aber auch das weitere Ziel verfolgt, eine verbüßte Freiheitsstrafe gewissermaßen zu verlängern und dadurch einen moralischen Druck auf die Lebensweise eines Menschen auszuüben, der ihn nach wiedererlangter Freiheit jeden Augenblick an die vergangne Zeit erinnern und vor Rückfall bewahren soll. Das zuerst genannte Ziel wird wohl in den meisten, das an zweiter Stelle genannte dagegen in den seltensten Fällen erreicht. In der Praxis trifft die Strafe der Polizeiaufsicht meistens die gewerbmäßigen Kuppler, Einbrecher und Hehler. Die letzte Kategorie wird namentlich durch die Machtbefugnis der Polizeiaufsicht betroffen, daß Hausfuchungen hinsichtlich der Zeit keinerlei Beschränkungen unterliegen.

Gegen diese vom Gesetz so beschriebne Polizeiaufsicht könnte man nicht das mindeste sagen, wenn das Leben der Verbrecherwelt wirklich so einfach wäre, wie es nach diesen gesetzlichen Bestimmungen den Anschein hat. Eine der häufigsten und am lautesten erhobnen Einwendungen gegen diese Polizeiaufsicht lautet, daß sie ein unüberwindliches Hindernis zur Rückkehr in die bürgerliche Rechtsordnung, d. h. zur Begründung eines rechtmäßigen Erwerbtlebens sei. Die meisten rückfälligen Verbrecher erklären direkt, der Staat habe sie zu Verbrechern gemacht und zur Rückfälligkeit geradezu gezwungen, da die Stellung unter Polizeiaufsicht weiter nichts sei, als eine fortwährende Störung und Belästigung in den Arbeitsstellen, die man deshalb beständig wechseln müsse, bis diese polizeilichen Schikanen schließlich die beste Gesinnung und die aufrichtigsten Vorsätze zerstörten. Die so reden, sind zu einem großen Teil Heuchler, denen die Polizeiaufsicht zum Deckmantel ihrer Trägheit und Faulheit gerade recht ist; aber ein Rest ist doch auch darunter, dem es ehrlich um Arbeit zu thun war, den aber die Polizeiaufsicht wirklich ruiniert hat. Diese Beschwerde ist so alt wie die Polizeiaufsicht selbst. Soweit ich übersehen kann, hat ihr zum letztenmale in der Vizsitschen Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band IX, Seite 807 ff. der Anstaltsgeistliche Braune aus Görlitz Ausdruck gegeben; dieser fordert die gänzliche Beseitigung der Polizeiaufsicht.

Auf die Richtigkeit dieses radikalen Urteils ist noch keine Probe gemacht worden. Der einzige Wahrheitsbeweis liegt in den vielfachen Mißgriffen und in der öfters verfehlten Ausübung dieser Machtbefugnis. Aus demselben Grunde könnte man aber für die Abschaffung vieler Strafarten eintreten, wenn Mißgriffe, Irrtumsmöglichkeit und falsche Handhabung ein Recht dazu geben könnten. Ein berechtigtes Urteil über die Polizeiaufsicht kann nur die Erfahrung geben. Im Kampfe gegen das Zuhältertum ist es nun z. B. Pragis der Frankfurter Polizei geworden, jeden wegen Kupperei bestraften Zuhälter oder die Kupplerin aus der Stadt zu verweisen und diese Ausweisung auch auf die zum Landkreis gehörigen benachbarten Ortschaften auszudehnen. Infolgedessen sind die Reihen des notorisch als Zuhälter oder Zuchthäusler bekannten Gefindels doch etwas gelichtet worden. Ein Teil der durch diese Ausweisung Betroffenen pflegt sich gutwillig zu fügen, ein Teil sucht die Polizei zu hintergehn und sich heimlich in der Stadt aufzuhalten, wofür sie im Betretungsfalle mit einigen Wochen Haft belegt werden, die auch ihnen die Rückkehr zeitweilig verleidet.

Tiefergreifende Zerstörungen richtete diese Polizeimacht in folgenden Fällen an. Eine Frau Katharine H., die in kinderloser Ehe mit einem Arbeiter lebt, sich der Polizei gegenüber als Kleidermacherin ausgiebt, in Wirklichkeit aber ein schwunghaftes Geschäft als Kupplerin jahrelang betreibt, wird am 2. März 1898 zu neun Monaten Gefängnis wegen Kupperei bestraft, da sie ein unbe-

scholtnes Mädchen, das von ihrem Treiben keine Ahnung gehabt haben will, durch Sekt bezechet gemacht und dann verkuppelt hatte. Außerdem fügt das Urteil hinzu: „Die hochgradige Ehrlosigkeit der Gesinnung, welche sich im Handeln der Angeklagten ausspricht, ließ die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre angezeigt erscheinen, ihre Gemeingefährlichkeit die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.“ Diese Person ist im Jahre 1889 wegen Kuppelei mit einer Woche Gefängnis vorbestraft worden. Als sie am 3. Dezember 1898 ihre neunmonatige Strafe verbüßt hat, wird sie aus der Stadt ausgewiesen, obgleich sie als verheiratete Frau schon über zehn Jahre in Frankfurt wohnt, und ihr Mann schon seit Jahren in Frankfurt arbeitet. Einem nicht formal sondern praktisch urteilenden Laien ist klar, daß der Mann von dem verbrecherischen Treiben seiner Frau, die herrlich und in Freuden von Sekt usw. lebte, gewußt haben muß und höchst wahrscheinlich nicht bloß von den Brocken gelebt hat, die von seiner Gattin Tische fielen, aber das Urteil schweigt sich darüber aus, da formell jedenfalls dem Mann nichts zu beweisen war. Diese Frau sucht nun in der nächsten Umgebung ein Dorf auf, das schon außerhalb des Landkreises, aber doch noch nahe genug bei Frankfurt liegt. Ob sie dort als Schneiderin so rasch Geld verdient, um leben zu können, ist fraglich, ob sie dort gewerbsmäßig Unzucht treibt, entzieht sich der Beobachtung, jedenfalls aber erhält sie von ihrem Manne keine Subsistenzmittel, denn dieser droht ihr, wenn sie nicht zu ihm zurückkehren und den Haushalt führen dürfe, werde er einen Scheidungsprozeß gegen sie einleiten, denn ihm könne nicht zugemutet werden, von Frankfurt fortzuziehen, wo er seit Jahren in fester Arbeit stehe. In ihrer Not kehrt die Frau zur Stadt zurück und wird am 24. Januar dieses Jahres wegen verbotner Rückkehr zu einundzwanzig Tagen Haft verurteilt. Am 14. Februar wird sie wieder aus der Strafanstalt entlassen. Wo soll sie hin? Die Polizei transportiert sie wieder über die Grenze des Landkreises. In ihrer Heimat hat sie keine Angehörigen und keinen Unterstützungswohnsitz mehr. Bleibt sie länger als zwei Jahre aus der Stadt verwiesen, so verliert sie das Recht des Unterstützungswohnsitzes auch hier.

Muß sich der Gatte dieser Frau gefallen lassen — vor dem Gesetze hat er doch von dem Treiben seiner Frau keine Ahnung gehabt —, daß seine Frau von Staats wegen von seiner Seite gerissen und seine Ehe dadurch faktisch gelöst wird? Zum Glück sind ja im vorliegenden Falle dieser Ehe keine Kinder entsprossen, aber wenn solche vorhanden wären, wie dann? Wäre es klug, eine Mutter von ihren Kindern zu reißen? Von all diesen Konsequenzen aber ganz abgesehen, liegt es im Staatsinteresse, darf der Staat im Interesse der bürgerlichen Moral überhaupt daran denken, Personen, die ihm im Treiben einer Großstadt lästig fallen, aus dem städtischen Gebiete auszuweisen und ohne besondere Aussicht dem Lande aufzubürden? So wenig man einen lästigen

Staatsangehörigen einem fremden Staate zuweisen kann, so wenig man es sich selbst würde gefallen lassen, daß ein fremder Staat sein Gefindel in unsre Grenzen abschieben würde, ebenso wenig ist es berechtigt, von Staats wegen großstädtischen Sanhagel auf solche bequeme Weise aus einer Großstadt in die andre, aus einem Bundesstaat in den andern, aus der Stadt auf das Land abzuschieben und ihn nun dort seinem Schicksal solange zu überlassen, bis sich dieser *circulus vitiosus* wiederholt und der gegenseitige Abschiebungsprozeß von neuem beginnt. So pflegt man lästig gewordne Ausländer und Inländer von Frankfurt aus durch Ziviltransporteure nach Wilbel oder Offenbach in das Gebiet des Großherzogtums Hessen oder nach Aschaffenburg in das Königreich Bayern geleiten zu lassen. Bayern pflegt derartige Gäste freundnachbarlich auf der Elm-Gemündner Bahn bis Soffa oder bis nach Hanau abzuschieben. Dort nun mögen sich diese Russen, Schweden, Böhmen, Galizier usw., aber auch die bayrischen, hessischen, preußischen Zuhälter ein neues Wirkungsfeld ihrer Thätigkeit aussuchen.

Daß man lästige Ausländer ohne viel Federlesens abschiebt, ist billig, aber dann schiebe man sie auch wirklich bis über die Grenze des Reichs und liefere sie an die Polizei ihres Heimatstaats ab, damit diese Leute auch von dem sittlichen Ernste dieser Maßregel etwas zu spüren bekommen und nicht über die schemamäßige Planlosigkeit des jetzigen Verfahrens lachen können. Staatsangehörige aber nur heimatlos zu machen, hat solange keinen Sinn, als man an die Stelle der Heimat, wo sie unbeaufsichtigt bleiben müssen, nicht etwas zu setzen hat, was sie den Ernst und die Wucht der Aufsicht spüren läßt, d. h. solche inländischen verpesteten Elemente macht man unschädlich, indem man sie zu Zwangsarbeiten unter staatlicher Aufsicht deportiert. Der Gedanke, eine solche Person wie die oben genannte Frau als ein gemeinschädliches Wesen aus der Stadt auszuweisen, ist an und für sich richtig. Aber was zum Schutze der bürgerlichen Moral einer Kommune recht ist, ist dem kleinsten unscheinbarsten Dorfe erst recht billig. Ein sittlich neutrales Gebiet muß deshalb geschaffen werden, wohin solche der bürgerlichen Gemeinschaft unwürdigen Elemente abgeschoben werden können.

Zu demselben Resultat führen uns folgende Fälle. Die Strafgefangnen August Sch., Hermann G., Konrad K. sind geborne Frankfurter, der Strafgefangne Ferdinand K. stammt aus K. und der Strafgefangne Wilh. A. aus N., zwei Vororten von Frankfurt a. M. Die Gefangnen sind mit sehr empfindlichen Strafen wegen Kupperei belegt — der Verbrecherjargon nannte die Strafkammer, die vor einigen Jahren so kräftig mit den Zuhältern aufräumte, die Totenkammer. Nach verbüßter Strafe wurden sie aus dem Bannkreise der Stadt verwiesen. Die Staatsangehörigkeit kann diesen Leuten nicht abgesprochen werden, aber die Gemeindeangehörigkeit und das Recht auf ihre Heimat wird ihnen durch diese Ausweisung genommen. Was das aber bei einem Frank-

furter heißt, davon macht sich ein Nichtfrankfurter kaum einen Begriff, denn sie, die Frankfurter, sind doch keine hergelaufenen, zugezogenen Elemente, deren Wohnrecht so lange prekär ist, als sie sich noch nicht durch zweijährigen Aufenthalt das Recht des Unterstützungswohnstitzes erworben haben, sondern sie sind geborne Frankfurter, ein Begriff, der zivilrechtlich und privatrechtlich nicht mehr so wirksam ist wie früher, dessen Verletzung aber im volkstümlichen Rechtsbewußtsein sehr empfindlich aufgenommen wird. Das Wenige von moralischem Halt, das die volkstümliche Vorstellung des Rechts auf die Heimat überall selbst noch den verworfensten Elementen gewährt, wird durch eine solche Ausweisungspolitik, die etwas thun will, aber die angefangene Arbeit halb gethan liegen läßt, nur noch mehr zerrüttet, und die moralische Pest, statt auf einen Herd beschränkt, auf immer weitere Kreise ausgedehnt.

Auch in diesen Fällen ist der Ausweisungsgedanke in der Theorie richtig. Die Thatsache, daß ein Mensch, der sich zum Kuppeler hergiebt, ein Frankfurter Bürgersohn ist, kann und darf ihn vor den Folgen und Wirkungen der Strafe nicht schützen, ebenso wenig, wie die Elemente, die die Landarbeit und das Landleben höhnisch verachten und nach der Großstadt ziehen, um dort im Trüben zu fischen. Aber die ganze Maßregel krankt an einer ungesunden Halbheit, da sie das Ziel, die Übelthäter unschädlich zu machen, nur lokal behandelt und das Übel nicht an der Wurzel packt. Für diesen Wegfall des Heimatrechts hat man ja Präzedenzfälle. Das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 und das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 gaben der Polizei das Recht, die im Gesetze spezifizierten dem Staate gefährlichen Individuen aus bestimmten Orten auszuweisen ohne Rücksicht auf das Heimatrecht, das sie mit irgend welchen Orten verknüpfte. Eine Beschränkung der Freizügigkeit ist solchen Personen gegenüber, deren Ausbreitung im Lande gemeinschädlich wirkt, eine absolut gebotene Maßregel. Die Ausweisungspolitik aber, wie sie bisher beschrieben worden ist, wirkt nicht als ein Hindernis, sondern wie eine staatlich geleitete Ausdehnung des Kuppelergewerbes auf immer weitere Kreise. Solange der Begriff der Heimat in unserm Volke noch lebendig ist, und der Staat hat ein Interesse daran, diesen volkstümlichen Begriff auch als politischen Rechtsbegriff recht lebendig zu erhalten, entspricht eine solche etwas schemamäßige Abschiebungspolitik nicht dem allgemeinen Rechtsbewußtsein. Jedem Deutschen muß ein Ort gesichert sein (das ist der grandiose Gedanke des bayrischen Reservatrechts), den er als seine fast unantastbare Heimat betrachten darf, den ihm zu rauben der Gesetzgeber nur dann keine Bedenken tragen darf, wenn er wie im Jesuitengesetz aus Gründen der politischen Moral oder wenn er den gefährlichen Verbrechern gegenüber aus Gründen der bürgerlichen Moral die betreffenden Personen des Aufenthalts im Vaterlande überhaupt für unwürdig erklären muß. Die Elemente, deren sich das Vaterland schämt, sind dann nicht nur aus einem Teile des Vaterlands zu entfernen, sondern aus dem ganzen

Vaterlande. Solange aber ein Mensch noch im Vaterlande bleiben darf, gehört ihm auch das Recht auf die Heimat. Der jetzige Zustand hat zur Folge, daß die Kuppler aller deutschen Großstädte ebenso wie ihre Dirnen überall zu Hause sind. Auch mit der Ausweisung wissen routinierte Zuhälter fertig zu werden. Ist ihnen der Boden an einem Orte zu heiß geworden, dann schlagen sie ihre Zelte an einem andern Orte auf. Stehn die großstädtischen Polizeiverwaltungen unter einander in geschäftlichem Kartell, diese „Brüder“ sind durch ein noch engeres Kartell in allen großstädtischen Verbrechervierteln mit noch viel engeren Banden verknüpft, und irgendwo findet sich doch noch ein behagliches Plätzchen. Nur der ungeschickte Zuhälter wird wirtschaftlich durch die Ausweisung ruiniert.

Denn zwischen Zuhälter und Zuhälter ist ein großer Unterschied. Man muß scharf unterscheiden zwischen dem gewerbmäßigen Kuppler und dem gelegentlichen Zuhälter. Der gelegentliche Zuhälter arbeitet gewöhnlich, spielt aber bei Gelegenheit, da er sittlich indifferent geworden ist, den Aufpasser und Beschützer der Dirnen gegen die Polizei. Unter dem sonst so strebsamen Stande der Kellner trifft man nicht allzu selten solche Existenzen, die sich ein gelegentliches Kupplergeschäft gut bezahlen lassen, ebenso unter den Droschkenfutschern, noch mehr unter niedern Arbeitsklassen. Von diesen unterscheiden sich die gewerbmäßigen Kuppler. Die Aristokraten werden infolge ihrer Gewandtheit und Verschlagenheit sehr selten von der Polizei gefaßt, dienen der Polizei nicht gerade selten als Denunzianten und Spione gegen ihre proletarischen Brüder; die Proletarier dagegen leben teilweise mit der Polizei auf sehr gespanntem Fuße, teilweise aber auch befeißigen sie sich einem äußerlichen Anstande, bei dem sie ihrem Gewerbe in größerer Behaglichkeit nachgehen können. Jahrelang bleiben sie oft vor allen Belästigungen der Polizei verschont, weil ihnen die Polizei ohne irgend einen Rechtstitel nichts anhaben kann. Auch Stammesunterschiede kann man an diesen Existenzen noch verfolgen. In Frankfurt rekrutiert sich der weitaus größte und wohl gefährlichste, aber durchaus nicht am meisten bestrafte Teil des Zuhältertums aus Bayern. Diese sind sehr exklusiv und haben auch so eine Art Stammesstolz. Diese gewerbmäßigen Zuhälter treffen die gerichtlichen Strafen und polizeilichen Maßregeln lange nicht so schwer als die gelegentlichen. Manche der letzten Kategorie, allerdings nur seltene Ausnahmen, arbeiten sich nach wiedererlangter Freiheit empor. Verfallen diese z. B. einmal wegen Kuppelei bestrafte Individuen der Polizeiaufsicht, so werden sie allerdings durch ihre Wirkungen dem gewerbmäßigen Verbrechertum geradezu in die Arme getrieben. Sehr instruktiv ist in dieser Beziehung ein Brief, den die Mutter eines solchen jungen Burschen geschrieben hat, als dieser durch einen Mißgriff der Polizei aus seiner Arbeit herausgerissen worden zu sein scheint. Der Brief lautet: „Im Namen der Frau K. bitte ich Sie gütigst Auskunft zu geben über ihren Sohn Hermann

Martin G., der am 22. April im Breungesheim entlassen wurde, aber Stadtverweis auf die Dauer von fünf Jahren erhalten hat. Die Leute sagten zur Frau K., weil ihr Sohn von B. (einem Vororte Frankfurts) gebürtig sei, könnte er sich in B. aufhalten. Er ist Samstag den 22. April aus dem Gefängnis entlassen worden und hat Montag den 24. April bei W. (Nähmaschinenfabrik) zu arbeiten angefangen, wo er bis am letzten Mittwoch von der Polizei abgeführt wurde, nun denken Sie sich selbst, lieber Herr Pfarrer, ist das nicht einen Menschen ins Unglück mit Peitschen gejagt. An seinem ganzen Unglück ist nur sein Stiefvater schuld, und jetzt ist Frau K. von diesem Manne, der sein eignes Kind nicht sehen kann, viel weniger seinen Stieffohn, schon ein Jahr getrennt und leben einig und zufrieden zusammen. Ein Beamter hat Frau K. aufmerksam gemacht, der Stadtverweis könnte ihm abgenommen werden. Lieber Herr Pfarrer, er ist wirklich ordentlich und trinkt kein Glas Bier die ganze Woche. Seit am Mittwoch ist er von der Polizei abgeführt, und überall, wo wir uns erkundigt haben, werden wir abgewiesen, wir haben keine Ahnung, wo er ist, und wann er wiederkommt. Deshalb, lieber Herr Pfarrer, wende ich mich an Sie und denke, daß Sie mir helfen, wenn es in Ihren Kräften steht . . . schreiben Sie mir, wo ich mich hinwende, daß er seinen Stadtverweis abgenommen bekommt, und wie lange er jetzt Strafe hat, er ist deshalb abgeführt worden, weil er bei mir in B. wohnt.“

Aus diesem Briefe erfieht man deutlich, wie schädlich schablonenhaft ausgeführte administrative Maßregeln wirken können. Ist ein ehrlicher Wille zur Arbeit und zur Rückkehr in die bürgerliche Rechtsordnung da — ich weiß wohl, daß dieser oft nur ein Scheinmanöver ist —, dann muß die Polizei einen solchen Menschen gewähren lassen. Im Auge ist er zu behalten, aber dies darf nicht auf tappige, sergeantenhafte Weise durch Nachfragen in den Fabrikräumen, in kaufmännischen Comptoiren, bei Hausleuten usw. geschehen. So war es einem akademisch gebildeten ehemaligen Beamten, der ein Opfer einer sinnlichen Leidenschaft geworden war und diese seine Leidenschaft mit Verlust seines Amtes und durch eine langjährige Gefängnisstrafe gebüßt hatte, nach wiedererlangter Freiheit gelungen, auf dem Comptoir einer Fabrik eine Vertrauensstellung zu finden. Seine neue Stellung, seine Wohnung ist polizeilich gemeldet, seine bürgerlichen Verhältnisse sind wieder korrekt. Nach mehr als Jahresfrist betritt ein Schutzmann das Comptoir und erkundigt sich nach diesem Herrn H., ohne den Grund seiner polizeilichen Erkundigung angeben zu können. Vierzehn Tage darauf wiederholt sich dasselbe Manöver. Das ist dem Manne, der gar nicht unter Polizeiaufsicht steht, dem übrigen Personal gegenüber im höchsten Grade peinlich. Als dieses Experiment dann vierzehn Tage später zum drittenmale mit ihm gemacht wird, stellt er irgend ein Organ des betreffenden Polizeireviers zur Rede und erhält die Auskunft, man habe geglaubt, es handle sich nur um einen Arbeiter, seine Adresse werde gesucht, um Ge-

richtskosten von ihm einzuziehn. Zum Glück genoß dieser Mann das unbedingte Vertrauen seines Prinzipals, der um den einen dunkeln Punkt seiner Vorgangenhait wußte. Solche Prinzipale aber wachsen nicht wild.

Diese taktlosen Ungeschicklichkeiten untergeordneter subalternen Organe wirken schädlicher, als man gemeinhin annimmt, und lassen das Vorurteil gegen die Polizeiaufsicht oft so begründet erscheinen, obgleich die Polizei ohne diese Befugnis mit diesen verbrecherischen Elementen gar nicht fertig werden kann. Es ist eine Sache des Pflichtgefühls und des Takts, mit dem Schamgefühl eines Arbeiters ebenso behutsam und rücksichtsvoll umzugehen, wie mit dem eines Kaufmanns oder Juristen. Wie viel das Gefühl für die Individualität eines Menschen gut machen kann, dafür diene folgende Erfahrung. Ein berüchtigter Wildddieb, dessen Heimat im Kreise Weßlar liegt, und der wegen Wildddieberei in seiner Heimat schon oft bestraft ist, wird nach einer recht langen, empfindlichen Strafe unter Polizeiaufsicht gestellt. Bei seiner Entlassung wird ihm der Rat gegeben, seine Heimat, wo er als Maurer zur Winterszeit keine Arbeit findet, nicht aufzusuchen, da er sonst wieder seiner Leidenschaft erliegen würde. Er folgt dem Räte und findet in Frankfurt dauernde, auch den Winter über währende Arbeitsgelegenheit. Kaum ist er dort warm geworden, so wird ihm eröffnet, daß er binnen achtundvierzig Stunden die Stadt zu verlassen habe. Da sich dieser Mann mit der Feder nicht helfen kann, so verwenden sich andre Leute für ihn, die der Regierung in Wiesbaden vorstellen, daß er, abgesehen von seiner Leidenschaft als Wilderer, ein relativ harmloser Mensch ist, der in der Stadt eher gut thut als auf dem Lande. Die Ausweisung wird demgemäß suspendiert, ihm aber bekannt gegeben, daß er sie augenblicklich zu erwarten habe, wenn er lästig falle oder verdächtigen Schein auf sich lade. Darüber ist schon längere Zeit hingegangen, der Mann geht unbelästigt vom Morgen bis zum Abend seiner Arbeit nach. Wäre aber dieser Mann in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht nach Schema F wie alle andern ausgewiesen worden, dann wäre er notgedrungen durch sein unstetes Leben sehr bald wieder mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen, denn der hatte keine Routine.

In den Ruf: „Weg mit der Polizeiaufsicht“ kann man deshalb nur dann miteinstimmen, wenn man nicht über die Verpflichtung nachdenkt, was an ihre Stelle zu setzen ist. Ein solcher Ruf macht populär, trägt einem in unserm heutigen Reichstag auch wohl einmal die Quittung sozialdemokratischer Agitatoren ein, was für ein humaner, moderner Beamter man sei, aber gelöst werden die ernstesten Schwierigkeiten des täglichen Lebens damit nicht. Daß unsre jetzige Polizeiaufsicht nur eine halbe Maßregel ist, liegt klar auf der Hand. Aber zu entbehren ist sie nicht, solange sich die Gesellschaft gemeingefährlicher Diebe, Einbrecher, Zuhälter, Lustmörder und dergleichen erwehren muß. Daß die schemamäßige Verweisung und Abschiebung über die erste beste

Landesgrenze oft nur komisch wirkt, wenn nämlich die abgeschobnen Gauner manchmal schon wieder früher in die Stadt zurückgekehrt sind, als die abschiebenden, unterwegs aber erst einmal einkehrenden Polizeiorgane, das gehört zum Scherz im Ernst. Eine vernünftige, sachgemäße und energische Handhabung der Polizeiaufsicht kann gefährliche Verbrecher doch etwas im Zaume halten und ihnen das Leben doch etwas sauer machen. Würde man der Polizei diese Macht nehmen, dann würde ihre vielgehörte Klage, wir haben nicht genug Rechtstitel, den prostituierten Dirnen und ihren Beschützern das Handwerk zu legen, erst recht fühlbar werden. Von seiten vieler Richter hört man die Klage, die Polizei brächte die geringfügigsten Bagatellen, die eine Strafe gar nicht lohnten, zur Anzeige und Aburteilung, die Polizei erhebt dagegen die Klage, ein großer Teil der Richter verhängen ja doch nur so geringe Strafen, die so leichtfertig von den Dirnen aufgefäßt würden, daß es sich gar nicht verlohne, gegen dieses lichtscheue Gesindel energisch vorzugehen. Dies ist der beste Beweis, daß die Polizei eine Machtbefugnis haben muß, die als Strafe empfunden wird. Das ist die Polizeiaufsicht mit ihren Wirkungen und Nachwirkungen. Solch eine diskretionäre Gewalt kann natürlich in den Händen subalternen Seelen viel Unheil anrichten. Soll sie Gutes wirken, so gehören dazu pflichttreue, weise, abwägende und die Wirkung des geschriebnen und gesprochenen Befehls empfindende Beamte. Will man aber die Ausweisungspolitik, der sehr beherzigenswerte Motive zu Grunde liegen, ausbauen, sodaß sie wirklich als eine exemplarische Strafe empfunden wird, dann sollten sich die einzelnen deutschen Bundesstaaten zu solchen Experimenten zu gut sein, dann schaffe man den Ort zu einer administrativen Deportation.

Heinrich Reuß



Nikolaus Lenau und Gustav Schwab

Mit ungedruckten Briefen und zum Teil nach neuen Quellen

Von Adolf Wilhelm Ernst



Lenau verließ Ende Juni 1831 die österreichische Hauptstadt. Der Aufenthalt in Wien war ihm verleidet; er sehnte sich fort, hinaus in die Welt. Sein leidenschaftliches Herzenserlebnis mit der seiner Liebe völlig unwürdigen Bertha hatte seine Seele umschattet. Hatte er einst in einem Briefe an seinen Jugendfreund Fritz Kleyle geschrieben, daß sein Gemüt, von dem Odem dieses warmen, süßelnden Mädchens angefaßt, manche Blüte seliger Empfindung treibe, kurz, daß